

# AMTSBLATT

## DER BUNDESSTADT BONN

49. Jahrgang

26. Juli 2017

Nummer 35

| Inhalt  | Seite |
|---|-------|
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung | 1475  |
| - Zustellung von Bescheiden (Ausländeramt)  |       |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung | 1476  |
| - Zustellung eines Bescheides (Amt für Kinder, Jugend und Familie)  |       |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung | 1476  |
| - Zustellung eines Bescheides (Amt für Soziales und Wohnen)   |       |
| Inkrafttreten von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen   | 1476  |
| - Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Süd-stadt  |       |
| - Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Alt-Godesberg   |       |
| Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Bonn vom 12. Mai 2015  | 1478  |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung | 1484  |
| - Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)   |       |

### Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

|   |                  |
|---|------------------|
| Datum der Verfügung<br>7.7.2017   | Az.:<br>33-65-GL |
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift<br>GOMEZ PONCE, Lesdie Marlene, Graf-Gahlen-Str.<br>20, 53129 Bonn |                  |

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 14.7.2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Gleditzsch

### Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ausweisverfügung der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

|   |                   |
|---|-------------------|
| Datum der Verfügung<br>12.7.2017  | Az.:<br>33-65-RUL |
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift<br>SYED, Muhammad Faisal Kamal, Hainstr. 52 in 53121<br>Bonn |                   |

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 18.7.2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Ruland

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Bescheid – Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht nach den §§ 90 ff. SGB VIII – des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn

|   |                       |
|---|-----------------------|
| Datum der Verfügung<br>14.7.2016  | Az.:<br>51-321 H 2359 |
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift<br>an Oliver Plattig, * 05.12.1968 |                       |

mit zurzeit nicht ermittelbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude, Sankt Augustiner Str. 86, 53225 Bonn, Zimmer 8,06, zur Abholung bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 14.7.2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Pischke

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Bescheid der Bundesstadt Bonn nach dem Sozialgesetzbuch – Buch X – (SGB X)

|  |                            |
|--|----------------------------|
| Datum der Verfügung<br>18.7.2017   | Az.:<br>AZ: 50-143/67-3347 |
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift<br>an Herrn Alauddin MD |                            |

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str.5, 53225 Bonn, Zimmer 205, bereit.

Durch die Bekanntgabe dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 20.7.2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Schwabauer

**Inkrafttreten von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 Folgendes beschlossen:

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6521-2 für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Südstadt, zwischen Poppelsdorfer Allee, Bonner Talweg, nordwestlicher Grenze des Grundstücks Bonner Talweg 8 und deren Verlängerung nach Südwesten, nordöstlicher Grenze des Grundstücks Poppelsdorfer Allee 47 (Alte Sternwarte) einschließlich der Grundstücke Poppelsdorfer Allee 35-43 - **Gemeinschaftskrankenhaus Bonn** - ist als teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7721-9 gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 6915-1 der Bundesstadt Bonn für den Bereich im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Alt-Godesberg, zwischen Von-der-Heydt-Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Koblenzer Straße und Theodor-Heuss-Straße (Blockinnenbereich) ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Die Bebauungspläne können während der Öffnungszeiten im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten) eingesehen werden.

**Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.**

**Hinweise**

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Unbeachtlich werden**

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 13.07.2017

in Vertretung  
Fuchs  
Stadtdirektor

**Satzung**  
**zur Erhebung einer Beherbergungssteuer**  
**im Gebiet der Stadt Bonn**  
**Vom 12. Mai 2015**

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Abgabengläubiger**

Die Stadt Bonn erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

**§ 2**

**Gegenstand der Beherbergungssteuer**

(1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen privaten Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Schiff und ähnliche Einrichtung), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

(3) Von der Besteuerung sind insbesondere Aufwendungen für Übernachtungen ausgenommen, wenn die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn die Übernachtung insbesondere mit der Berufs- oder Gewerbeausübung, einer freiberuflichen, schulischen oder sonstigen zu Ausbildungszwecken dienen Tätigkeit zwangsläufig verbunden ist.

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer). Dies gilt auch, wenn mehrere Personen die Leistung zusammen in Anspruch nehmen (z. B. Doppelzimmer). In diesem Fall ist zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Preis für die gemeinschaftliche Beherbergung durch die Anzahl der beherbergten Personen zu teilen.

### **§ 4**

#### **Steuersatz**

- (1) Die Beherbergungssteuer beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei
  - a) einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung / Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension): der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit,
  - b) einem Kreuzfahrtschiff mit Pauschalpreis für die gesamte Kreuzfahrt 100,00 EUR je Gast und Übernachtung.
- (3) Die Steuer wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Betrieb längstens für 21 Tage erhoben.

### **§ 5**

#### **Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtiger**

- (1) Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.
- (2) Steuerentrichtungspflichtiger ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Er hat die Beherbergungssteuer für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten.

### **§ 6**

#### **Entstehung des Steueranspruchs**

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

## § 7

### Pflichten des Steuerentrichtungspflichtigen

(1) Für die Beherbergungsleistungen ist dem Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 1 dieser Satzung) einzureichen. Die Abgabenerklärung muss vom Steuerentrichtungspflichtigen oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben sein.

(2) Der Steuerentrichtungspflichtige hat die Beherbergungssteuer (§ 2 Abs. 1) vom Beherbergungsgast einzuziehen und die Steuer für Rechnung des Beherbergungsgastes an das Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn zu entrichten. Diese Verpflichtung besteht insbesondere dann nicht, wenn der Beherbergungsgast durch vollständiges Ausfüllen des amtlichen Vordrucks, Anlage 2 oder 3 dieser Satzung, erklärt hat, dass die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist (§ 2 Abs. 3).

Die in Anlage 2 von abhängig Beschäftigten gemachten Angaben müssen belegt werden. Als solche Nachweise werden anerkannt:

- eine formlose Arbeitgeberbescheinigung, welche mindestens den Namen des Mitarbeiters (Beherbergungsgast), dessen Geburtsdatum und den Beherbergungszeitraum beinhaltet
- eine offizielle Akkreditierung des Beherbergungsgastes bei einem im Beherbergungszeitraum im Bonner Raum stattfindenden berufsbezogenen Kongress, bzw. einer im Bonner Raum stattfindenden berufsbezogenen Tagung, Fortbildung oder Ähnlichem
- die Buchung des Zimmers über den Arbeitgeber, bzw. die Rechnungsstellung gegenüber dem Arbeitgeber

Die Richtigkeit der dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes vorgelegten Belege überprüft das Kassen- und Steueramt.

(3) Erklärt der Beherbergungsgast, dass die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist, ist diese Erklärung nebst den Anlagen als Teil des Buchungsvorgangs aufzubewahren; § 147 AO findet Anwendung. Auf Verlangen des Kassen- und Steueramts der Stadt Bonn sind Auszüge aus dem Buchungssystem und die Erklärungen über die beruflich zwingende Beherbergung sowie die entsprechenden Nachweise dem Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn in dessen Diensträumen vorzulegen.

(4) Füllt der Beherbergungsgast den Vordruck gem. Abs. 2 nicht aus, ist die Beherbergungssteuer einzuziehen und an das Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn abzuführen.

(5) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern des Kassen- und Steueramtes der Stadt Bonn zur Nachprüfung der Erklärungen, zur Feststellung von Abgabentatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass zu gewähren.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Beherbergungssteuer wird mit Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zu entrichten.

## **§ 9**

### **Erklärung des Gastes gegenüber der Stadt**

Auf Antrag erhält derjenige die Beherbergungssteuer erstattet, von dem diese durch den Beherbergungsbetrieb eingezogen und an die Stadt Bonn entrichtet wurde, obwohl die Beherbergung rechtlich nicht der Beherbergungssteuer unterfiel.

Die entsprechenden Belege, insbesondere die Erklärungen gem. § 7 Abs. 2, sind dem Antrag beizufügen.

Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des übernächsten Quartals zu stellen, in dem die Beherbergungsleistung in Anspruch genommen wurde.

Eine Erstattung erfolgt nur, wenn die Kleinbetragsgrenze in Höhe von 10 Euro (§ 13 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) überschritten wird.

## **§ 10**

### **Mitwirkungspflichten**

(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, dem Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

(2) Hat der Steuerentrichtungspflichtige gemäß § 7 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Steuererklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist der Steuerentrichtungspflichtige nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen des Kassen- und Steueramtes der Stadt Bonn zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG i. V. m. § 93 Abs. 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise zu entrichten waren.

(3) Derjenige, der die Arbeitgeberbescheinigung ausgestellt hat, die der Beherbergungsgast zur Glaubhaftmachung der beruflich zwingenden Veranlassung seiner Beherbergung dem Beherbergungsbetrieb als Anlage zu seiner Erklärung gemäß § 7 Abs. 2 übergeben hat, hat auf Verlangen des Kassen- und Steueramtes der Stadt Bonn geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die beruflich zwingende Veranlassung der Beherbergung ergibt.

(4) Sofern die Beherbergung auf einem Schiff stattfindet, sind folgende Stellen und Personen zur Auskunft gem. Absätzen 1 und 2 verpflichtet

- die Stelle, die zur Geltendmachung des Hafен- und Ufergeldes nach § 38 Landeswassergesetz NRW berechtigt ist, und
- diejenigen, die als Gestattungsnehmer dieser Stelle eigenständig Wasserflächen bewirtschaften.

Diese Stellen sind des Weiteren verpflichtet, dem Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn bis zum 15. eines jeden Kalendermonats schriftlich mitzuteilen, an wen sie im vorangegangenen Kalendermonat eine Anlegestelle vermietet oder vergeben haben sowie welche Vermietungen bzw. Vergaben aufgehoben wurden.

(5) Absätze 1 und 2 gelten ebenfalls für Schiffseigentümer oder deren Vertragspartner, die das Schiff für Beherbergungen zur Verfügung stellen, ohne selbst die Beherbergungsleistung anzubieten.

## **§ 11**

### **Straftaten / Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 10 dieser Satzung können gemäß §§ 17, 20 KAG NRW als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

## **§ 12**

### **Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung**

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 22 a KAG und der Abgabenordnung – soweit diese nach § 12 KAG für die Aufwandsteuern gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2015 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 19. Juli 2017

Sridharan  
Oberbürgermeister

# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006  
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

|   |                          |
|---|--------------------------|
| Datum<br>13.07.2017   | PK-Nr.<br>7777.1696.7429 |
| Betroffene/r<br>Nilges, Ludger, Kastanienweg 46, 53 177 Bonn                              |                          |
| Datum<br>12.07.2017   | PK-Nr.<br>7777.1688.1230 |
| Betroffene/r<br>Reisdorf, Steffen, Thomastr. 36, 2. Etage, 53 111 Bonn                    |                          |
| Datum<br>17.07.2017   | PK-Nr.<br>7777.1601.1732 |
| Betroffene/r<br>Almerri, Abdulla Ali Abdulla Jaber Howail, Bonner Str. 11, 53 424 Remagen |                          |
| Datum<br>06.07.2017   | PK-Nr.<br>7777.2599.0675 |
| Betroffene/r<br>Orhan, Yusein, Am Unkelstein 1 b, 53 424 Remagen                          |                          |
| Datum<br>13.07.2017   | PK-Nr.<br>7777.2624.1641 |
| Betroffene/r<br>Malocchio, Arno, Friesdorfer Str. 236, 53 175 Bonn                        |                          |
| Datum<br>11.07.2017   | PK-Nr.<br>7777.1699.6771 |
| Betroffene/r<br>Azraq, Mohammed Zaid A, Laufenbergstr. 14, 53 173 Bonn                    |                          |
| Datum<br>11.05.2017   | PK-Nr.<br>7779.3306.9352 |
| Betroffene/r<br>Neumann, Dominic, Alte Wipperfürther Str. 147, 51 467 Bergisch Gladbach   |                          |
| Datum<br>11.05.2017   | PK-Nr.<br>7779.3306.8348 |
| Betroffene/r<br>Mohammed, Bland Tayeb, Mörikestr. 30, 53 121 Bonn                         |                          |

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.  
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **19. Juli 2017**

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

**gez. Schöps**